Anlage

4

Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohngebiet südlich der Babenhauser Straße, östlich der Andreaskirche / Babenhausen“

- **Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Stand: Vorentwurf, Januar 2025

Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

(Grundlage für den Umweltbericht zum Bebauungsplan)

zum Bebauungsplan Nr. 43.1 „Wohngebiet südlich der Babenhauser Straße, östlich der Andreaskirche / Babenhausen“

-Stadtbezirk Dornberg-

Allgemeines

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Wohngebiet südlich der Babenhauser Straße, östlich der Andreaskirche/ Babenhausen“ ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem auch die Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 3 BauGB wichtig. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“.

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Untersuchungen wurden die relevanten Stellungnahmen aus der Vorabbeteiligung (insbesondere die Abstimmung mit dem Umweltamt und den relevanten Behörden) ausgewertet.
Auf dieser Grundlage wird der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung dargestellt.
Die Aussagen sind jedoch nicht abschließend und werden im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung weiter detailliert.

Der Umweltbericht -als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 2a BauGB- wird im weiteren Verfahren ausgearbeitet und fortgeschrieben.

Methodik

Rahmengebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB.

In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen diesen einzelnen Schutzgütern,

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte, Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 b und § 1 a Absatz 4 BauGB)
- Eingriffsregelung (§ 1 a Absatz 3 BauGB)
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 e BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 f BauGB)
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 g BauGB)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der o.g. Umweltauswirkungen abgehandelt.

Untersuchungsinhalte der Umweltprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Wohngebiet südlich der Babenhauser Straße, östlich der Andreaskirche / Babenhausen“

Umweltbelange / Schutzgut	Potenzielle Beeinträchtigung / Teilschutzgut	Untersuchungsumfang
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Schallemissionen, (Verkehrslärm Straße)	Der Online-Kartendienst der Stadt Bielefeld stellt für die Babenhauser Straße Lärmbelastungen dar. Diese sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Lärmbelastung und zur Ableitung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen (aktiv, passiv) ist eine schalltechnische Untersuchung notwendig. Von der geplanten Wohnbebauung gehen keine relevanten Immissionen aus. ***Zur Umweltprüfung sind Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*** *Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens (mit Schalltechnischen Untersuchung) zum Entwurfsbeschluss beschrieben und bewertet.*
	Verlust der Erholungsfunktion	Von Seiten der Grünplanung ist der Zielkonflikt zwischen Erholung und Wohnen zu untersuchen. Das Plangebiet erfüllt derzeit keine Funktion für die Belange von Freizeit, Erholung und Sport. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Lebensraumverlust, z.B. durch Bebauung / Beseitigung	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) „Mittleres Johannisbachtal“, so dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich erreicht wird. Im Plangebiet befinden sich zwei Naturdenkmäler sowie prägenden Baumbestand die zu erhalten sind. Bei der Planung der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung auf dem Flurstück 1461 sind aufgrund der Sensibilität des Landschaftsraumes die vorhandenen naturschutzfachlichen und topographischen Gegebenheiten in besonderem Maße zu beachten. Eine aus baulicher Sicht maximale Ausnutzung ist an dieser Stelle nicht mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Biotoptypenkartierung für das Plangebiet. Eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Definition von erforderlichen Maßnahmen wird bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen. Vorhandene Informationen zur Fauna werden ausgewertet. In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ein Fachgutachter zu prüfen und darzulegen, ob die Umsetzung des Bebauungsplanes mit den artenschutzrechtlichen Belangen vereinbar ist, und ob ggf. ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 Ziffer 1 – 3 BNatSchG durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann. Das Fachgutachten ist entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zu erstellen. Das Kataster der Stadt Bielefeld enthält Angaben über das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten. Aufgrund der teils offenen Strukturen und der alten Baumbestände im Plangebiet ist eine Brutvogel- und Fledermauskartierung durchzuführen. Im westlich gelegenen Stillgewässer (Flurstück 1454) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten (z.B. Kammmolch) nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Vorkommen, könnten die Tiere die Johannesbachaue und umgebende Bereiche als Sommerlebensraum nutzen und durch das Vorhaben gefährdet werden. Aus diesem Grund ist eine Amphibienkartierung durchzuführen. Anhand des Fachinformationssystems des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist zu prüfen, ob noch weitere planungsrelevante Arten anderer Artengruppen zu untersuchen sind. Sollten

		bei den Begehungen vor Ort weitere planungsrelevante Arten anderer Tierartengruppen festgestellt werden, sind diese in die Untersuchung einzubeziehen und ggf. entsprechende Kartierungen durchzuführen. ***Zur Umweltprüfung sind Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*** *Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage eines Artenschutzgutachten im Umweltbericht zum Entwurfsbeschluss beschrieben und bewertet.*
Fläche / Boden	Flächenverbrauch, Versiegelungen / Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Lebensraums Boden	Die Belange des Bodenschutzes sind insbesondere hinsichtlich des Vorranges der Wiedernutzung von bereits versiegelten / bebauten Flächen zu berücksichtigen (Prüfpflicht nach § 4 Absatz 2 LBodSchG). Mit der Umsetzung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad im Vergleich zu der Bestandssituation stark erhöhen und es kann zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima) kommen. Die Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und des Ausgleichsflächenbedarfes ist nach dem „Modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in der Bauleitplanung (Bielefelder Modell Bauleitplanung)“ der Stadt Bielefeld in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Altlasten	Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich die Altablagerung AA 417. Dabei soll es sich um die Ablagerung von überschüssigem Aushubboden in ein ehemaliges Bachsiek handeln. Untersuchungen der Altablagerung sind im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch der Grenzverlauf der Ablagerung und ggf. baustatische Fragestellungen zu überprüfen. Weiterhin sollte auch überprüft werden, ob es sich bei der Erhöhung im östlichen Teil des Flurstücks 1461 (angrenzend zu den Flurstücken 1520, 1521, 1191) um eine künstliche Auffüllung handelt. ***Zur Umweltprüfung sind Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*** *Mögliche Auswirkungen werden auf Grundlage einer Altlastenuntersuchung zum Entwurfsbeschluss ermittelt und erläutert.*
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate,	Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

	Schadstoffeinträge (WSG)	Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Grundwasser durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird nicht erwartet. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
	Oberflächenwasser Niederschlagswasser	Südlich des Plangebietes verläuft der Johannisbach. Die geplante Bebauung hat grundsätzlich ausreichend Abstand zum Gewässer. Der Johannisbach ist das Gewässer Nr. 11 und eines der bedeutendsten Fließgewässer im Bielefelder Gewässersystem. Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Johannisbaches als wichtiger Retentionsraum ist von jeder Art der Bebauung freizuhalten. Der Schutz des Gewässers und seiner Gewässeraue als funktionale Einheit sind unter allen Umständen zu sichern. Das Plangebiet ist nicht kanalisiert. Wahrscheinlich wird für das Plangebiet eine neue Einleitung in den Johannisbach geschaffen. Alternativ wäre ein Anschluss an den Regenwasser-Kanal in der Schröttinghauser Str. (E 1/61) denkbar. Nach der Bodenkarte NRW ist der Untergrund nicht geeignet, um das Niederschlagswasser zu versickern. Die Beseitigung des Niederschlagwassers kann jedoch über die Regenwasserkanäle in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen. Dennoch sind bei der Entwässerungsplanung Maßnahmen mit Rückhaltewirkung (wie z.B. Gründächer, offene Ableitungen und Mulden) zu berücksichtigen. *Zur Umweltprüfung sind <u>keine</u> Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.*
Klima / Luft (lokal/ Stadtklima)	Beeinträchtigung des Mikroklimas sowie des lokalen Klimas durch Versiegelungen und Bebauung, Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebieten Luftreinhaltung (Lufthygiene)	Das Plangebiet bildet aktuell ein nächtliches Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher bis sehr hoher Kaltluftproduktionsrate; der östliche Teil stellt sogar ein Kaltluftquellgebiet dar mit einer überdurchschnittlichen Kaltluftbildung. Planbedingt werden sich die vorgenannten Bedingungen deutlich verändern mit mittleren Wärmeinseleffekten in der Nacht und einer sehr starken Wärmebelastung am Tag. Laut Planungshinweiskarte Stadtklima ist der Westteil des Plangebietes gutachterlich als bebaubar bewertet. Die oben geschilderten klimatischen Effekte tagsüber und nachts sind hier etwas weniger intensiv als im Ostteil des Planbereiches. Eine Bebaubarkeit ist aber ausschließlich unter Berücksichtigung von optimierenden Klimaanpassungsmaßnahmen stadtklimaverträglich möglich, mit dem Ziel, die positiven klimatischen Wirkungen zu sichern. Demgegenüber sind die klimatischen Effekte am Tag und in der Nacht im Ostteil intensiver, so dass für diese Flächen eine höhere Bedeutsamkeit als klimatischer Ausgleichsraum (Schutzwürdigkeit 3. Priorität,

		v. a. wegen klimatisch wirksamen Kaltluftquellgebiet) resultiert. Aufgrund der Lage des Plangeländes außerhalb der intensiven innerstädtischen Wärmeinseln, der eher städtischen Randlage, des angrenzenden Siedlungsbestands mit günstigem Bioklima heute und zukünftig sowie der laut gutachterlichen Bewertung bedenkenlosen Nachverdichtungspotentiale im unmittelbar östlich benachbarten Siedlungsbestand ist aus klimatischer Sicht eine Bebaubarkeit auch im Ostteil des Plangebietes denkbar, wegen der oben erwähnten höheren Schutzwürdigkeit im Vergleich zum Westteil auch ausschließlich unter Beachtung klimaanpassender Vorkehrungen. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Im weiteren Verfahren zum Entwurfsbeschluss wird geprüft, welche kompensierende Maßnahmen im Hinblick auf das Klima festzusetzen sind.*
	Energieeffizienz	Energetische Aspekte sollten soweit möglich im Konzept berücksichtigt bzw. optimiert werden. Der Belang Energie ist grundsätzlich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und unter dem Schutzgut Klima zu behandeln. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Mögliche Auswirkungen werden zum Entwurf im Umweltbericht verbal-argumentativ erläutert*
Landschaft	Verlust durch direkte Eingriffe, z.B. Bebauung	Das Plangebiet schließt an eine bereits bebaute und durch Wohnen geprägte Umgebung an. Südlich grenzt der Naturraum der Johannesbachaue an. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde werden aufgrund der Darstellung im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie auf Grundlage der vorangegangenen Abstimmungen in 2005, 2008 und 2012 gegen eine bauliche Entwicklung im nördlichen Bereich des Flurstücks 1461 keine Bedenken geltend gemacht. Voraussetzung hierfür ist, dass bei der Planung und Umsetzung die vorhandenen landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt und erhalten werden. *Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.* *Mögliche Auswirkungen werden zum Entwurfsbeschluss im Umweltbericht erläutert. Der Umweltbelang wird in der Eingriffsregelung nach BNatSchG berücksichtigt.*
Kultur- und Sachgüter		Kultur und Sachgüter werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Bebauungsplanaufstellung nicht berührt. *Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.*